



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems

Gegen Postzustellungsurkunde
Fa.
Schaefer Kalk GmbH & Co. KG
Louise-Seher-Str. 6

65582 Diez

Aktenzeichen:

6/61-1-83/23

Sachbearbeiter:

Frau Weitzel

Durchwahl:

02603-972 264

Telefax:

02603-972 6264

Zimmer:

316

Email:

cordula.weitzel@rhein-lahn.rlp.de

Datum:

09.10.2023

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Wesentliche Änderung der PCC-Anlage durch Ertüchtigung der Absack- und Lagerlogistik der PCC-Produktion im Werk Hahnstätten in der Gemarkung Hahnstätten, Flur 50, Flurstücke 114/1

Ihr Antrag vom 02.02.2023, eingegangen am 10.02.2023 u. ergänzt am 24.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag vom 02.02.2023, hier eingegangen am 10.02.2023, zuletzt ergänzt am 24.03.2023, wird hiermit der

Fa.
Schaefer Kalk GmbH & Co. KG
Louise-Seher-Str. 6
65582 Diez

gemäß den §§ 6, 10 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I. S. 1799) geändert worden ist und Nr. 4.1.15, Verfahrensart G, des Anhanges zu dieser Verordnung die immissionschutzrechtliche

Servicezeiten: montags-freitags 08.00 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung	Email: information@rhein-lahn.rlp.de Internet: www.rhein-lahn-kreis.de Dienstgebäude: Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems	Gläubiger-Ident-Nr.: DE71ZZZ0000064069 Nassauische Sparkasse Bad Ems IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00 BIC: NASSDE55XXX Postbank Frankfurt IBAN-NR. DE13 5001 0060 0002 3746 04 BIC: PBNKDEFFXXX Volksbank Rhein-Lahn-Limburg e.G. IBAN-Nr. DE65 5709 2800 0200 4758 01 BIC: GENODE51DIE
--	--	---

G e n e h m i g u n g

für die wesentliche Änderung der PCC-Anlage durch Ertüchtigung der Absack- und Lagerlogistik der PCC-Produktion im Werk Hahnstätten in der Gemarkung Hahnstätten, Flur 50, Flurstücke 114/1,

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung sind:

- der Neubau der Pulverlagerung
- der Neubau der Absack- und Palettier-Technik
- die Änderung der Sack- (Big-Bag-) Lagerung

Das Vorhaben besteht aus dem Rückbau der alten Packhalle und der Errichtung einer neuen Halle. Geplant ist es, die bestehende PCC-Packhalle mit den 3 Lagersilos abzureißen und durch eine neue Packhalle mit entsprechenden Lagersilos zu ersetzen. Das bestehende PCC-Lager mit der LKW-Verladung (Verladehalle) bleibt vom Bauvorhaben unberührt, wird aber in brandschutztechnischen Belangen mit betrachtet.

1. Eingeschlossene Genehmigungen

- 1.1.1. Baugenehmigung nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 70 LBauO

Ansonsten ergeht die Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden.

2. Die Genehmigung ergeht entsprechend den nachstehend aufgeführten Unterlagen, die Bestandteil der Genehmigung sind:

- 2.1. Antragsschreiben vom 02.02.2023
- 2.2. Erläuterungen zum Vorhaben (11 Blatt) mit Anlagen
- 2.2.1. Schreiben Fa. Schaefer Kalk v. 12.06.2015, Az.: T7004-0012/Hast/2015/Schu
- 2.2.2. Schreiben Kreisverwaltung v. 07.12.2015, Az.: 6/61-1-234/15
- 2.3. Formular 1.1 - Antrag auf Genehmigung
- 2.4. Formular 1.2
- 2.5. Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG
- 2.6. Formular 2 - Verzeichnis der Unterlagen
- 2.6.1. Anlage 1 – Ansprechpersonen
- 2.7. Formular 3 - Anlagedaten, Reihenfolge nach Fließbild

- 2.7.1. Anlage 3 Fließbild
- 2.8. Formular 4 – Gehandhabte Stoffe
- 2.9. Formular 4A – Gehandhabte wassergefährdende Stoffe
- 2.10. Sicherheitsdatenblatt SCHAEFER PRECAfood – CaCO₃ PCC – Calciumcarbonat gefällt
- 2.11. Formular 5.1 – Betriebsablauf/Einleiterdaten
- 2.12. Formular 5.2 – Betriebsablauf/Emissionsdaten v. 02.02.2023 Rev: 01
- 2.13. Formular 6.1 – Verzeichnis der Emissionsquellen
- 2.14. Formular 7 – Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate
- 2.15. Formular 9.1 – Angaben zu den Abfällen
- 2.16. Formular 9.3 – Angaben zum Abwasser
- 2.17. Formular 10.1 – Angaben zum Arbeitsschutz
- 2.18. Formular 10.2 – Angaben zum Arbeitsschutz
- 2.19. Formular 10.3 – Angaben zum Arbeitsschutz
- 2.20. Formular 11.1 – Brandschutz
- 2.21. Formular 11.2 – Rückhaltung bei Brandereignissen
- 2.22. Formular 12.1 – Naturschutz und Landschaftspflege
- 2.23. Formular 12.2 – UVP-Screening gem. UVPG
- 2.24. Inhaltsverzeichnis zum Antrag auf Baugenehmigung
- 2.25. Antrag auf Baugenehmigung – Formularsatz (6 Blatt)
- 2.26. Eintragungsverfügung Baulast Az.: 1990-1626/Hist
- 2.27. Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung
- 2.28. Abweichung von bauaufsichtlichen Anforderungen – G-1002-0009-500-F-F-01_Abst.
- 2.29. Bau- und Nutzungsbeschreibung T1134
- 2.30. Formblatt Baubeschreibung (4 Blatt)
- 2.31. Formblatt Baubeschreibung Bestandsgebäude Verladehalle (4 Blatt)
- 2.32. Ermittlung Bruttorauminhalt (6 Blatt)
- 2.33. Betriebsbeschreibung
- 2.34. PCC-Absack- und Lagerlogistik Fließbild T 1134
- 2.35. Topographische Karte Maßstab 1:25.000
- 2.36. Liegenschaftskarte Maßstab 1:1.000 - komplettes Betriebsgelände
- 2.37. Eigentüternachweise
- 2.38. Liegenschaftskarte Maßstab 1:1000 – Auszug betroffene Fläche
- 2.39. Fotoansichten
- 2.40. Übersichtsplan Absack- und Lagerlogistik PCC T 1134 Maßstab 1:200
- 2.41. Grundriss Ebene + 0,00 m Absack- und Lagerlogistik PCC T 1134
- 2.42. Ebene + 0,00 m Übersicht Rückbau Absack- und Lagerlogistik PCC T 1134
- 2.43. Grundriss Ebene + 5,739 m Absack- und Lagerlogistik PCC T 1134
- 2.44. Grundriss Ebene + 8,290 m Absack- und Lagerlogistik PCC T 1134
- 2.45. Grundriss Ebene + 10,740 m Absack- und Lagerlogistik PCC T 1134
- 2.46. Grundriss Ebene + 14,270 m +19,303 m Absack- und Lagerlogistik PCC T 1134
- 2.47. Grundriss Ebene + 35,228 m Absack- und Lagerlogistik PCC T 1134
- 2.48. Grundriss Ebene 1 und 2 Absack- und Lagerlogistik PCC T 1134

- 2.49. Schnitt A-A Absack- und Lagerlogistik PCC T 1134 Schnitt A-A Absack- und Lagerlogistik PCC T 1134
- 2.50. Schnitt B-B Absack- und Lagerlogistik PCC T 1134
- 2.51. Ansicht von Norden Absack- und Lagerlogistik PCC T 1134
- 2.52. Ansicht von Osten Absack- und Lagerlogistik PCC T 1134
- 2.53. Ansicht von Süden Absack- und Lagerlogistik PCC T 1134
- 2.54. Ansicht von Westen Absack- und Lagerlogistik PCC T 1134
- 2.55. Ansicht von Süden Rückbau Absack- und Lagerlogistik PCC T 1134
- 2.56. 3D Ansicht Gebäudebeschreibung Absack- und Lagerlogistik PCC T 1134 – 2 Pläne
- 2.57. Anschreibung Übersendung Abstandsflächenplan v. 16.05.2023
- 2.58. Ermittlung Gebäudeklasse
- 2.59. Abstandsflächenplan Absack- und Lagerlogistik PCC T 1134
- 2.60. Ausschnitt – Freifläche Absack- und Lagerlogistik PCC T 1134
- 2.61. Erhebungsbogen Statistik
- 2.62. Schalltechnisches Gutachten zum geplanten Neubau der Absack- und Lagerlogistik PCC im Werk Hahnstätten – Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies GbR (31 Blatt + Anhänge 1.1 bis 3.21)
- 2.63. Brandschutzkonzept IDA Ingenieure Dinnes & Aschenbach v. 02.02.2023 Revision 1.0 Dok-Nr. 1002-HAST-2021-0009-2023-02-02_BSK_01 (16 Blatt) sowie Anlage Löschwasserkonzept (11 Blatt)
- 2.64. Brandschutzplanung Grundriss Ebene 1 und 2 Absack- und Lagerlogistik PCC T 1134
- 2.65. Brandschutzplanung Grundriss Ebene + 0,00 m Absack- und Lagerlogistik PCC T 1134
- 2.66. Brandschutzplanung Grundriss Ebene + 5,739 m Absack- und Lagerlogistik PCC T 1134
- 2.67. Brandschutzplanung Grundriss Ebene + 8,290 m Absack- und Lagerlogistik PCC T 1134
- 2.68. Brandschutzplanung Grundriss Ebene + 10,740 m Absack- und Lagerlogistik PCC T
- 2.69. Brandschutzplanung Grundriss Ebene + 14,270 m +19,303 m Absack- und Lagerlogistik PCC T 1134
- 2.70. Brandschutzplanung Grundriss Ebene + 35,228 m Absack- und Lagerlogistik PCC T 1134
- 2.71. Ausschnitt – Freifläche Absack- und Lagerlogistik PCC T 1134
- 2.72. Schnitt A-A Absack- und Lagerlogistik PCC T 1134
- 2.73. Schnitt B-B Absack- und Lagerlogistik PCC T 1134
- 2.74. Befristete Reststaubgewährleistung INFASTAUB GmbH v. 17.04.2023
- 2.75. Bescheinigung Reststaubgehalt Lammers Lufttechnik v. 16.11.2022
- 2.76. Integrierte Durchsturzsisicherung ID1200plus Datenblatt Kingspan Light+Air Essmann Gebäudetechnik GmbH
- 2.77. Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises – Dipl.-Ing. Lothar Strutt, Schloss Philippsseich, 63303 Dreieich – Prüfberichte Nr. 1 bis 3 – Prüf-Nr. 129/00/22

3. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG wird die Genehmigung unter folgenden Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) erteilt:

3.1. Allgemeines

- 3.1.1. Die Maßnahme ist entsprechend den unter Ziffer 1 aufgelisteten Unterlagen auszuführen. Diese sind mit evtl. angebrachten Grün- und Roteintragungen für die Bauausführung verbindlich.
- 3.1.2. Die Ausführung der Maßnahme hat unter Beachtung der in diesem Bescheid angeordneten Nebenbestimmungen und nach den unter Ziffer 1 bezeichneten Planunterlagen zu erfolgen. Stimmen Pläne/Planeintragungen und textliche Nebenbestimmungen nicht überein, gelten im Zweifel die textlichen Nebenbestimmungen. Änderungen in der Bauausführung sind vorher mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Eine Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht nach anderen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.
- 3.1.3. Die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften, sind zu beachten.
- 3.1.4. Diese Genehmigung erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen und die Arbeiten nicht innerhalb von 5 Jahren nach Bestandskraft abgeschlossen wurden.
- 3.1.5. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Genehmigungsbehörde sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht 2 Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

3.2. Arbeitsschutz

- 3.2.1. Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Beschäftigten keiner Lärmgefährdung ausgesetzt sind. Für die Arbeitsplätze gelten folgende Auslösewerte:

	Tages- Lärmexpositionspegel	Spitzenschall- druckpegel
Unterer Auslösewert	80 dB(A)	135 dB(C)
Oberer Auslösewert	85 dB(A)	137 dB(C)

Wird der untere Auslösewert erreicht, sind, die Beschäftigten zu unterweisen. Bei Überschreitung ist zusätzlich geeigneter Gehörschutz zur Verfügung zu stellen und es ist eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung und Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) anzubieten.

Wird der obere Auslösewert erreicht oder überschritten, ist für die betroffenen Beschäftigten eine Pflichtvorsorge nach ArbMedVV zu veranlassen. Die Beschäftigten müssen vor Aufnahme der Tätigkeit an der Pflichtvorsorge teilgenommen haben.

Bei Überschreitung des oberen Auslösewertes ist ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition auszuarbeiten und durchzuführen. Lärmbereiche sind zu kennzeichnen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.

Unter Einbeziehung der dämmenden Wirkung des Gehörschutzes ist sicherzustellen, dass der auf das Gehör des Beschäftigten einwirkende Lärm die maximal zulässigen Expositionsgrenzwerte $L_{Ex, 8h} = 85 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $L_{pC, peak} = 137 \text{ dB(C)}$ nicht überschreitet.

- 3.2.2. Silos, die betriebsmäßig begangen werden müssen, sind mit einem unfallsicheren Aufstieg und einem Geländer (mindestens 1 m, bei Absturzhöhen ab 12 m mindestens 1,10 m hoch) mit Fuß- und Zwischenleiste zu versehen.
- 3.2.3. Aufstiege zu Silos sind gegen unbefugte Benutzung zu sichern.
- 3.2.4. Vor Inbetriebnahme von verketteten Anlagen sind durch eine Gefährdungsbeurteilung die zu erwartenden technisch- und verhaltensbedingten Gefahren festzustellen und im Rahmen einer Risikobetrachtung zu bewerten. Die sich hieraus ergebenden Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art sind durchzuführen. Das Verfahren nach § 3 Maschinenverordnung (CE-Kennzeichnung, Betriebsanleitung, Konformitätserklärung) ist durchzuführen.
- 3.2.5. Fluchtwege, Türen im Verlauf von Fluchtwegen, Notausgänge und Notausstiege müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung ist im Verlauf des Fluchtweges an gut sichtbaren Stellen und innerhalb der Erkennungsweite anzubringen. Sie muss die Richtung des Fluchtweges anzeigen.

Die Kennzeichnung ist entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- u. Gesundheitsschutzkennzeichnung“ vorzunehmen.

- 3.2.6. Kraftbetätigte Türen und Tore müssen sicher benutzbar sein. Sie müssen ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen können und mit selbsttätig wirkenden Sicherungen ausgestattet sein.
- 3.2.7. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muss für Fluchtwege mindestens 1 Lux betragen. Um eine gleichmäßige Ausleuchtung des Fluchtweges zu erreichen, darf das Verhältnis der maximalen zur minimalen Beleuchtungsstärke maximal 40:1 betragen. Die Beleuchtungsstärke ist auf der Mittellinie des Fluchtweges in 20 cm Höhe über dem Fußboden oder den Treppenstufen zu messen.
- 3.2.8. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- 3.2.9. Konstruktiv nicht durchtrittssichere Lichtkuppeln und Lichtbänder, deren Aufsatzkranz weniger als 0,50 m über die Dachfläche hinausragt, sind mit geeigneten Umwehrungen, Überdeckungen oder Unterspannungen auszuführen, die ein Durchstürzen von Beschäftigten verhindern.

Von diesen arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn auf Grund einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung festgestellt und dokumentiert wurde, dass durch die getroffenen Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

3.3. Immissionsschutz

- 3.3.1. Die Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas der Quellen 67Q06, 67Q07, 67Q08, 67Q09, 67Q10, 67Q11, 67Q12, 67Q13, 67Q14, 67Q15, sowie 67Q16, bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 KPa), nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf dürfen folgenden Wert nicht überschreiten:

- Staub 10 mg/m³

3.3.2. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die Emissionen (Massenkonzentration Gesamtstaub) an den Quellen 67Q16 sowie 67Q17, durch Messung feststellen zu lassen.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden.

Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „www.resymesa.de“ eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.

Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse poststelle23SGDNord@sgdnord.rlp.de gebeten. Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

Für die Quellen 67Q06, 67Q07, 67Q08, 67Q09, 67Q10, 67Q11, 67Q12, 67Q13, 67Q14 entfällt die Forderung nach einer wiederkehrenden Messung aufgrund der Erklärung des Herstellers (Bunkeraufsatzfilter ohne zusätzlichen Ventilator) auf Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Gesamtstaub auf $< 10 \text{ mg/m}^3$.

Hinweise der Gewerbeaufsicht:

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

3.4. Schutz von Boden und Grundwasser

3.4.1. Bei Durchführung der Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften und sonstigen technischen Bauvorschriften. Daneben sind die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge auf Bauten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften, zu beachten.

3.4.2. Sofern bei der Voruntersuchung der abzubrechenden Bausubstanz der bestehenden Packhalle baustoff- und nutzungsbedingte Gebäudeschadstoffe festgestellt werden oder während des Zurückbaus der Packhalle der Verdacht auf das Vorhandensein von baustoff- und nutzungsbedingten Gebäudeschadstoffen besteht, so ist das Abbruchmaterial zu beproben sowie nach Deponieverordnung zu untersuchen, zu deklarieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Sollte es sich um unbelastetes Material handeln, kann dieses entsprechend der Einbauklasse wiederverwendet werden.

3.4.3. Sollte sich bei dem bei den Abbrucharbeiten anfallenden Material um schadstoffbelastetes Material oder gefährlichen Abfall handeln, so ist dieser bis zum Weitertransport in einem wasserundurchlässigen Container zwischen zu lagern. Der Container ist nach oben vor Witterungseinflüssen und dem Zutritt von Niederschlagswasser zu schützen und durch eine Folie vollständig abzudecken.

3.4.4. Die Rückstände von den Erdarbeiten, Bauabfällen, Überresten, Behältnissen oder dergleichen, dürfen nicht überschüttet werden. Sie sind zusammen mit den übrigen auf der Baustelle nicht mehr zu verwendenden Stoffen und Abfällen ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.4.5. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Grundwasser oder das Gewässer haben können, sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Hinweis:

Das Sicherheitsdatenblatt ist zu aktualisieren, insbesondere hinsichtlich der dort genannten Vorschriften.

Die 2015 getroffenen Einschätzungen für die damalige Maßnahme (s. Genehmigung v. 07.12.2015, Az.: 6/61-1-234/15), hinsichtlich der nicht bestehenden Verpflichtung einen Ausgangszustandbericht (AZB) vorzulegen, wird auf die jetzt beantragte Maßnahme als übertragbar gesehen, so dass ein AZB nicht vorzulegen war.

3.5. Bauaufsicht

- 3.5.1. Die geprüfte statische Berechnung des Ing.-Büros Lothar Strutt in 63303 Dreieich ist Bestandteil der Genehmigung und für die Bauausführung die entsprechende Grundlage. Der Prüfbericht – Berichte 1 bis 3 - und die Grüneintragungen in den Plänen sind zu beachten, evtl. erforderliche Nachträge, sind dem Prüfsachverständigen noch zur Prüfung vorzulegen.

Treten Widersprüche zwischen der geprüften Statik und den genehmigten Bauplänen auf, so gelten die genehmigten Baupläne; die Bauaufsichtsbehörde ist hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.

Die geprüfte statische Berechnung mit Prüfbericht ist auf der Baustelle bereitzuhalten.

- 3.5.2. Die Überwachung und Abnahme der Konstruktion muss durch die Prüfsachverständige oder den Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgen. Bis zur Fertigstellung ist hierüber eine Erklärung der Prüfsachverständigen oder des Prüfsachverständigen für Standsicherheit vorzulegen.
- 3.5.3. Die Überwachung der sonstigen Bauarbeiten muss durch sachverständige Personen erfolgen. Bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ist hierüber eine Erklärung der verantwortlichen sachverständigen Person vorzulegen.
- 3.5.4. Die Gebäudeabsteckung und die Festlegung der Höhenlage hat durch sachverständige Personen oder Stellen – entsprechend den genehmigten Planunterlagen – zu erfolgen.
- 3.5.5. Die vorgesehenen Abbrucharbeiten sind mit der größten Sorgfalt und unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften auszuführen.
- 3.5.6. Vor der ersten Inbetriebnahme ist eine Bescheinigung eines Sachkundigen (Ingenieur/ Meister) vorzulegen, dass die elektrischen Anlagen den VDE-Vorschriften entsprechen.

- 3.5.7. Zum Begehen bestimmte Flächen in, an und auf baulichen Anlagen mit einer Absturzhöhe von mehr als 1,00 m sind unfall- und verkehrssicher zu umwehren. Die Geländerhöhe muss mindestens 100 cm betragen.
- 3.5.8. Die Geländerausführung hat auf Grundlage der Norm ISO 14122-3:2016-06 „Sicherheit von Maschinen – Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen – Teil 3: Treppen, Treppenleitern und Geländer“ zu erfolgen.
- 3.5.9. Die Entwässerungsanlagen sind unter Beachtung der DIN 1986 neueste Ausgabe (Grundstücksentwässerungsanlagen) auszuführen.
- 3.5.10. Eventuell neue bzw. geänderte Wasser- / Abwasserleitungen (Regenfallrohre etc.) sind an den Bestand anzuschließen.
- 3.5.11. Die Beseitigung des Niederschlagswassers sowie des Schmutzwassers hat in Absprache mit den Verbandsgemeindewerken Aar-Einrich zu erfolgen.
- 3.5.12. Die Drainageleitungen des Bauwerks dürfen nicht an den öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden.

3.6. Brandschutz

- 3.6.1. Brandschutzkonzept
Das vorgelegte Brandschutzkonzept von „Ingenieure Dinnes & Aschenbach“ Projekt-Nr.: T1134 / 1002-HAST-2021-0009 vom 02.02.2023 ist vollumfänglich umzusetzen. Sofern in den nachfolgenden Nebenbestimmungen andere Vorgaben gefordert werden, haben diese Nebenbestimmungen Vorrang.

- 3.6.2. Sachverständigenabnahme
Die Umsetzung aller im Brandschutzkonzept und der Baugenehmigung genannten brandschutztechnischen Anforderungen sind von einem Sachverständigen für baulichen Brandschutz zu bescheinigen. Diese ist der Fertigstellungsmeldung beizufügen.

Hierzu gehören prüfende Begehungen während und nach der Fertigstellung und das Zusammenführen der brandschutztechnisch relevanten Errichterbescheinigungen.

- 3.6.3. Flucht- und Rettungswegkennzeichnung
Alle Ausgänge und die Rettungswege im Gebäude sind mit ausfallsicheren Flucht- und Rettungswegpiktogrammen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung erfolgt an den Ausgängen, an Türen im Verlauf von Fluchtwegen und an Kreuzungspunkten.

- 3.6.4. Brandmeldeanlage
Eine Auslösung der Brandmeldeanlage (automatische u. manuelle Melder) muss sowohl akustisch als auch optisch angezeigt werden. Die akustische Alarmierung (Räumungsalarm Gebäude) muss mind. 10 dB über dem sonstigen Geräuschpegel liegen.
An den Ausgängen ins Freie sind manuelle Handfeuermelder in roten Gehäusen zu installieren.
- 3.6.5. Blitzschutzanlage
Für das Gebäude und die Siloanlagen ist ein äußerer Blitzschutz notwendig.
- 3.6.6. Löschwasserkonzept / Feuerwehrpläne
Die „vier Bausteine“ des Löschwasserkonzepts sind so mit in die Feuerwehrpläne, als gesonderte Pläne, aufzunehmen, dass die Sicherstellung und Anwendungsmöglichkeiten der Löschwasserversorgung für ortsunkundige leicht verständlich ist.

3.7. Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB)

- 3.7.1. Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internet-seiten sowie im Fragenkatalog unter <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

3.8. Hinweise des Landesamts für Geologie und Bergbau (LGB)

- 3.8.1. **Bergbau/Altbergbau:**
Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich des BImSchG - Abriss und Neubau einer PCC-Anlage in der Gemarkung Hahnstätten, Flur 50, Flurstück 114/1, von dem auf Eisen und Mangan verliehenen Bergwerksfeld "Phönix" überdeckt wird. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die Firma Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld.

Darüber hinaus liegt das angefragte Grundstück im Bereich des auf Eisen und Schwefelkies verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Waldsaum I". Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen dem LGB nicht vor.

In den Unterlagen des LGB ist etwa 30 m nördlich des angefragten Grundstücks ein Versuchsschacht mit einer Schachtgeometrie von 1 m x 1 m und einer Teufe von ca. 15 m dokumentiert.

Das LGB weist ausdrücklich darauf hin, dass die Angaben zur Lage unter Berücksichtigung der Genauigkeit von historischen Unterlagen zu bewerten sind (+/- 20 m).

Durch die Gewinnung im Tagebau ist mit der grundsätzlich bestehenden Gefahr einer möglichen Beeinflussung der Tagesoberfläche, z.B. durch geänderte Grundwasser-horizonte und / oder Setzungen zu rechnen.

Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen des LGB keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Es wird Ihnen daher dringend für das geplante Bauvorhaben die Einschaltung eines Baugrundgutachters bzw. Sachverständigen für Altbergbau empfohlen.

Dem LGB liegen Hinweise zu ehemaligem Bergbau auf Erze in der Umgebung vor. Die Roherze wurden meist in unmittelbarer Nähe der Förderstollen bzw. -schächte zu Konzentraten aufbereitet. Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u. ä. liegen dem LGB nicht vor. In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. Es wird daher empfohlen, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.

Da das LGB keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der o.g. Bergwerkseigentümerin hat, wird empfohlen sich mit der Firma Barbara Rohstoffbetriebe GmbH in Verbindung zu setzen.

3.8.2. Ingenieurgeologie:

Die Einschaltung eines Baugrundberaters für das Bauvorhaben wird empfohlen. Neben dem Baugrund ist auch die ausreichende Böschungsstandsicherheit Richtung Nordwesten zu prüfen. Die

einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.

4. **Begründung:**

Mit Schreiben vom 02.02.2023 beantragten Sie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden PCC-Anlage durch Ertüchtigung der Absatz- und Lagerlogistik der PCC-Produktion im Werk Hahnstätten in der Gemarkung Hahnstätten, Flur 50, Flurstück 114/1.

Die Fa. Schaefer Kalk GmbH & Co. KG betreibt in den Gemarkungen Hahnstätten und Oberneisen ein „Kalkwerk“, das der Weiterverarbeitung abgebauter Produkte in Kalksteinbrüchen in den Gemarkungen Hahnstätten, Lohrheim und Oberneisen dient.

Das Kalkwerk selbst besteht aus mehreren Produktionsanlagen.

Ein Anlagenteil ist die PCC-Anlage, zu der eine Packanlage gehört. Diese Packhalle befindet sich innerhalb des Betriebsgeländes in der Gemarkung Hahnstätten, wurde 1989 erbaut und ist auf dem technischen Stand Mitte der 1980er Jahre.

Mit dem beantragten Projekt soll die PCC- Absackung und -Lagerlogistik auf den neuesten Stand der Technik gebracht werden und die Zukunftsfähigkeit der PCC-Lagerlogistik aus Hahnstätten sichergestellt werden.

Das Vorhaben besteht aus dem Rückbau der alten Packhalle und der Errichtung einer neuen Halle. Geplant ist es, die bestehende PCC-Packhalle mit den 3 Lagersilos abzureißen und durch eine neue Packhalle mit entsprechenden Lagersilos zu ersetzen. Das bestehende PCC-Lager mit der LKW-Verladung (Verladehalle) bleibt vom Bauvorhaben unberührt, wurde aber in brandschutztechnischen Belangen mit betrachtet.

Die Produkte aus der PCC-Anlage gelangen als Pulverware in die Packsilos oder in Big-Bag Silos, werden dann gesiebt und über Metallabscheider geleitet, um dann über die Ventil-Packmaschine in Säcke bzw. in Big Bags verpackt zu werden. Anschließend werden die Säcke mittels Folienstretch-Maschine endverpackt und in die PCC-Verladehalle transportiert. Die Gesamtkapazität der PCC-Anlage bleibt unverändert bei 80.000 t/a.

In der PCC-Packanlage wird im Wesentlichen Calciumcarbonat (PCC) mit Gehalten von > 95 % gehandhabt. Calciumcarbonat ist nicht wassergefährdend und hat keine Gefahrstoffkennzeichnung.

Im Keller der PCC-Packanlage wird ein genehmigtes Chemikalienlager betrieben, das durch das Vorhaben nicht verändert wird.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich um eine wesentliche Änderung der nach BlmSchG genehmigten PCC-Anlage. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungserfordernis nach Ziff. 4.1.15 der 4. BlmSchV. Als Verfahrensart ist dort der Buchstabe „G“ ausgewiesen, d. h. es ist grundsätzlich ein förmliches Verfahren nach § 10 BlmSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Sie haben jedoch von der Möglichkeit des § 16 Abs. 2 BlmSchG Gebrauch gemacht und mit Schreiben vom 02.02.2023 den Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Es war daher zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in §1 BlmSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Für das Vorhaben war nach Ziff. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Als Ergebnis dieser Vorprüfung war festzustellen, dass nach den uns vorliegenden Unterlagen und nach summarischer Prüfung davon auszugehen ist, dass es bei der Durchführung der Maßnahme nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG kommen wird. Das Vorhaben unterliegt daher nicht der UVP-Pflicht. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde im Amtsblatt der Kreisverwaltung Rhein-Lahn am 25.09.2023, auf der Homepage der Kreisverwaltung Rhein-Lahn sowie im UVP-Portals des Landes Rheinland-Pfalz am 21.09.2023 öffentlich bekanntgemacht.

Aufgrund dieser Feststellung ist auch nicht davon auszugehen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Von der Durchführung eines förmlichen Verfahrens konnte daher abgesehen werden, so dass ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde.

In dem vereinfachten Verfahren wurden folgende Fachbehörden beteiligt:

Untere Landesplanungsbehörde, Brandschutzdienststelle des Rhein-Lahn-Kreises, Untere Bauaufsichtsbehörde, Gesundheitsamt, Untere Wasserbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht und Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Verbandsgemeindeverwaltung und Verbandsgemeindewerke Aar-Einrich, Landesamt für Geologie und Bergbau. Eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde wurde von dort als nicht notwendig erachtet.

Die v. g. Behörden haben keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme vorgetragen, sofern ihre jeweils näher bezeichneten Nebenbestimmungen eingehalten werden. Diese wurden zum Bestandteil der Genehmigung gemacht.

Die Ortsgemeinde Hahnstätten hat mit Schreiben vom 22.05.2023 ihr Einvernehmen zur Durchführung der Maßnahme erteilt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben erkennbar nicht entgegen. Die Überprüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG unter Beachtung der in diesem Bescheid angeordneten Nebenbestimmungen erfüllt sind. Die Antragstellerin hat danach einen Anspruch auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

5. Kostenentscheidung:

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht in einem separaten Bescheid.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.rhein-lahn-kreis.de, Impressum, Elektronischer Zugang zur Verwaltung, aufgeführt sind. **Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



Cordula Weitzel

Verteiler:

Verbandsgemeindeverwaltung und
Verbandsgemeindewerke
Aar-Einrich
Burgstr. 1
56368 Katzenelnbogen

Ausfertigung 2 liegt bereits vor

Ortsgemeinden:
65623 Hahnstätten

Az.: 4/611-12-33

65558 Lohrheim

65558 Oberneisen

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz

Ausfertigung 3 liegt bereits vor

zu Az.: 23/01/5.1/2023/0127

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Kirchgasse 45
56410 Montabaur

zu Az.: 333-WGS-141-25933/2004

Untere Landesplanungsbehörde
Im Hause

Untere Bauaufsichtsbehörde
Im Hause

incl. Ausfertigung 5

zu Az.: 2023-0247-SB

Abteilung Gesundheitswesen
Im Hause

zu Az.: 178849

Brandschutzdienststelle
Im Hause

Untere Wasserbehörde
Im Hause

zu Az.: 6/61-1-195/2023

Landesamt für Geologie u. Bergbau
office@lgb-rlp.de
zu Az.: 3240-0526-23/V1 K, Dr. Zo, Weh, kp/pb